

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1856/71 DER KOMMISSION

vom 26. August 1971

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/71⁽²⁾, ins-
besondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz
dritter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung
Nr. 120/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Getreide
auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz
zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom
Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer
Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat
der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen
ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während
der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchge-
führt werden soll. In diesem Fall wird der Er-
stattungsbetrag berichtigt.In der Verordnung Nr. 633/67/EWG⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 737/
69⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die
Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von
Getreide festgelegt worden.Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfest-
setzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der
Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz
gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen
Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem
cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis ent-
spricht, gültig, wenn ersterer um mehr als eine
Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt. Die
Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu
erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen
dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe
entspricht, wenn ersterer um mehr als eine Rech-
nungseinheit je Tonne über letzterem liegt.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 1971

Der cif-Preis ist der nach Artikel 13 der Verordnung
Nr. 120/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für
Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der
Verordnung Nr. 140/67/EWG⁽⁵⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70⁽⁶⁾, festgesetzte
Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer
der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für
Verladungen während des Monats der Ausfuhr
berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.Der Betrag der im voraus festgesetzten Erstattung für
ein Ausfuhrgeschäft, das während des dritten auf
den Monat der Ausfuhrlizenzerteilung folgenden
Monats getätigt wird, wird auf ein Ausfuhrgeschäft
angewandt, das zu einem späteren Zeitpunkt wäh-
rend der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt
wird.Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich,
daß der Betrag der Berichtigung so festgesetzt werden
muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Ta-
belle aufgeführt ist. Dieser so festgesetzte Betrag wird
aufgeführt ist. Dieser so festgesetzte Betrag wird
geändert werden, wenn sich bei Anwendung des oben
beschriebenen Berechnungsverfahrens eine Änderung
des Erstattungsbetrags um mehr als 0,125 Rech-
nungseinheiten ergeben sollte.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/
67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
Getreide zu berichtigen sind, wird in der dieser
Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. August 1971 in Kraft.

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 233 vom 28. 9. 1967, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1969, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. August 1971 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0